

## Verfahren Bewilligungsverlängerungen: Prüfung einer erfolgreichen Integration

20.04.2020

Mit Inkrafttreten und Umsetzung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) per 01.01.2019 ändert sich das Verfahren betreffend Bewilligungsverlängerungsgesuchen für das Migrationsamt. Insbesondere wird die erfolgreiche Integration von Ausländerinnen und Ausländern, aufgrund der neuen möglichen Massnahmen bei Integrationsdefiziten, neu systematisch überprüft.

Die aus dem AIG resultierenden neuen Prozesse wurden intern strukturiert und mit allen involvierten Dritten abgesprochen. Zudem wurden beim Migrationsamt zusätzliche Stellen geschaffen um den erhöhten Abklärungsaufwand zu bewältigen. Die Umsetzung erfolgt per 01.01.2020.

## Verfahren gemäss AuG

Gemäss dem bis zum 31.12.2018 geltendem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) wurde die erfolgreiche Integration von Ausländerinnen und Ausländer bei Bewilligungsverlängerungsgesuchen nur im Verdachtsfall überprüft. Wenn z.B. bereits Unterlagen oder Meldungen vorlagen, die darauf hindeuten, dass die Ausländerin oder der Ausländer nicht erfolgreich integriert ist. Eine systematische Überprüfung einer erfolgreichen Integration fand dazumal nicht statt. Dementsprechend konnte das Migrationsamt Verlängerungsgesuche, bei denen kein Verdacht auf Integrationsdefizite vorlagen (Regelfall) aufgrund der vorhandenen Unterlagen, ohne weitere Informationsbeschaffung bei Dritten, allein abhandeln.

Das Vorliegen einer erfolgreichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern wurde somit nur auf Verdacht in Einzelfällen überprüft.

## Verfahren gemäss AIG

Mit dem ab dem 01.01.2019 revidierten AIG wurden die Integrationskriterien auf Gesetzesstufe in Art. 58a AIG festgehalten. Zudem stehen dem Migrationsamt nun neue, verbindliche Massnahmen bei Integrationsdefiziten, wie bspw. Integrationsvereinbarung/Integrationsempfehlung oder die Rückstufung von Niederlassungsbewilligungen zur Verfügung. Dementsprechend wird die Integration von Ausländerinnen und Ausländern neu nicht nur auf Verdacht im Einzelfall, sondern systematisch bei Bewilligungsverlängerungsgesuchen überprüft.

Somit werden bei Bewilligungsverlängerungen systematisch die Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG geprüft:

- Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Die Sprachkompetenzen
- Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb für Bildung

Dies hat zur Folge, dass dem Migrationsamt bei Bewilligungsverlängerungsgesuchen im Regelfall nicht mehr alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen bereits vorliegen. Um alle Integrationskriterien überprüfen zu können, ist das Migrationsamt auf Informationen Dritter angewiesen. Es müssen bspw. systematisch Betreibungsregisterauszüge oder Sozialhilfekontenauszüge eingeholt werden, um die Schuldensituation oder die Teilnahme am Wirtschaftsleben abzuklären. Die Einholung dieser Informationen kann diverse Zeit in Anspruch nehmen, wodurch die Bearbeitung der Verlängerungsgesuche verzögert werden kann. Nachdem alle notwendigen Informationen vorliegen, wird das Verlängerungsgesuch abschliessend bearbeitet und die entsprechenden Massnahmen getroffen.

Zusammenfassend müssen aufgrund des revidierten Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration bei Gesuchen um Bewilligungsverlängerungen neu systematisch vertiefte Abklärungen, insbesondere betreffend eine erfolgreiche Integration, getroffen werden. Bei diesen Abklärungen ist das Migrationsamt auch auf Informationen Dritter angewiesen. Dies hat zur Folge, dass die Gesuchsbearbeitung durchschnittlich länger dauern kann als bisher.